

Antrag auf Ausstellung eines Fischerreischeins



An die
Gemeinde Langenberg
- Bürgerbüro -
Klutenbrinkstraße 5
33449 Langenberg

Auskunft erteilt:

Bürgerbüro
Telefon: 05248 / 508 - 0
Fax: 05248 / 508-60

buergerbuero@langenberg.de

1. Antragsteller	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):	Geburtsort:
Straße und Hausnummer:	PLZ: Ort
Telefonnummer oder Mobilnummer (freiwillig):	E-Mail (freiwillig):
2. Art des beantragten Fischereischeins:	
Jugendfischereischein Jahresfischereischein Fünfjahresfischereischein	Sonderfischereischein (1 Jahr) Sonderfischereischein (5 Jahre)
3. Folgende Unterlagen sind einzureichen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Dieses ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular - Nachweis Fischerprüfung / Prüfungszeugnis (nur bei Erstaussstellung) - Lichtbild (nur bei Erstaussstellung) - Bei Verlängerung: Vorhandener Fischereischein (Achtung: Wenn die Verlängerungsfelder voll ausgefüllt sind, muss ein neuer Fischereischein ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein Lichtbild beizufügen!) 	
4. Voraussetzungen:	
<p><u>Jugendfischereischein:</u> Ab Vollendung des 10. Lebensjahre bis 1 Tag vor der Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Fischerprüfung (Ausstellung des Fischereischeins immer nur für ein Jahr, längstens bis zum Ende des Jahres in dem der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet)</p> <p><u>Jahresfischereischein und Fünfjahresfischereischein:</u> Ab Vollendung des 14. Lebensjahres mit Fischerprüfung</p> <p><u>Sonderfischereischein:</u> Dieser Fischereischein wird an Personen ausgestellt, die aufgrund einer Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können. Der Fischereischein kann wahlweise für ein oder fünf Jahre ausgestellt werden.</p>	
5. Gebühr:	
Jugendfischereischein	8,00 Euro / 1 Jahr
Jahresfischereischein	16,00 Euro / 1 Jahr
Fünfjahresfischereischein	48,00 Euro / 5 Jahr
Sonderfischereischein	16,00 Euro / 1 Jahr
Sonderfischereischein	48,00 Euro / 5 Jahre
Ersatzausstellung nach Verlust	5,00 Euro

Langenberg, den

(Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin bzw. des gesetzlichen Vertreters)